



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

40. Jahrgang

Wesel, 28. Januar 2015

Nr. 3

S. 1 – 6

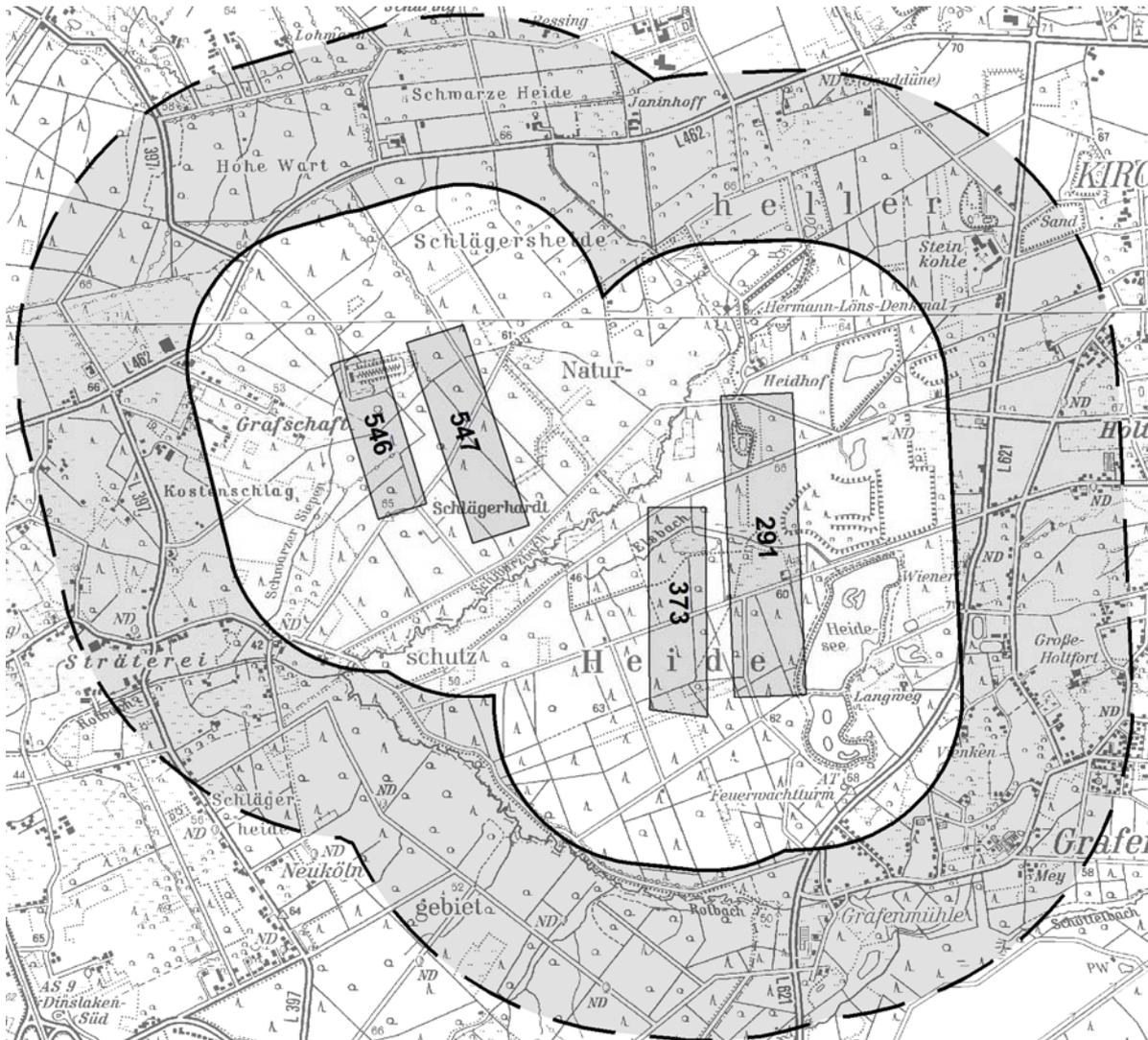
Inhaltsverzeichnis

- Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 2
- Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Ivan Borovic 5
- Bekanntmachung der Bildungsangebote der Berufskollegs des Kreises Wesel sowie die Anmeldetermine für das Schuljahr 2015/2016 – Informationstag am 31.01.2015 5
- Ausschreibung des Kreises Wesel auf Grundlage der VOL; Integrationshelfer/innen, Pflegekräfte und Schulhelfer an den vier Förderschulen des Kreises Wesel mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung im Rahmen der Hilfen zur angemessenen Schulbildung gem. § 54 SGB XI 6
- Kraftloserklärung für das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3022688869 6
- Kraftloserklärung für das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3023004991 6
- Aufgebot für das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3022908473 6

Öffentliche Bekanntmachung

der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6

Die RAG Aktiengesellschaft, Bergwerk Prosper-Haniel, plant im Bereich der Stadt Dinslaken und der Stadt Bottrop ab November 2016 weiter Steinkohle abzubauen.



Legende:

-  Abbauflächen der Bauhöhen 373 im Flöz H, 291 im Flöz G1, 546 und 547 im Flöz G2/F
-  Prognostizierte Grenze des Bereiches der bergbaulichen Einwirkungen (Grenzwinkel $\gamma = 60$ gon)
-  Grenze des erweiterten Betrachtungsraums (Grenzwinkel $\gamma = 60$ gon zuzüglich 1000m)
-  Erweiterter Betrachtungsraum

Im Bereich der bergbaulichen Einwirkungen dieses Abbaus können Bergschäden entstehen. Auftretende Schäden werden zwar auch weiterhin nach den berggesetzlichen Vorschriften durch den Bergbauunternehmer reguliert, d. h. der Bergbauunternehmer ist wie bisher zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.03.1989 -4 C 36.85- („Moers-Kapellen-Urteil“) hat aber die Bergbehörde außerdem sicherzustellen, dass bei „Eigentumsbeeinträchtigungen an der Oberfläche von einigem Gewicht, mit denen nach Lage der Dinge mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist“, die so betroffenen Grundeigentümer rechtzeitig ihre Einwendungen bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, vorbringen können.

Eigentumsbeeinträchtigungen an der Oberfläche von einigem Gewicht, d. h. solche, die über kleinere und mittlere Schäden im üblichen Umfang hinausgehen, können mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit insbesondere in folgenden Fällen eintreten:

1. in Bereichen vorhandener oder zu erwartender Unstetigkeitszonen,
2. in Bereichen, in denen bei baulichen Anlagen unter Berücksichtigung der Vorbelastung eine maximale Gesamtschiefelage von mindestens 30 mm/m zu erwarten ist,
3. darüber hinaus bei geringeren Einwirkungen in besonders gelagerten Einzelfällen (z. B. Gewerbebetrieben, wenn eine Betriebseinstellung oder nachhaltige –unterbrechung zu erwarten ist, oder bei Gebäuden, die besonderen bergbaulichen Beanspruchungen, etwa durch wechselnde Schiefelagerungen, ausgesetzt waren).

Ein von der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, in Auftrag gegebenes Gutachten bezüglich Senkungen an der Tagesoberfläche außerhalb des prognostizierten Einwirkungsbereichs des Bergwerks Prosper-Haniel gibt Veranlassung, den Betrachtungsraum um 1.000 m über die ursprünglich prognostizierte Grenze des Bereiches der bergbaulichen Einwirkungen hinaus zu erweitern.

Daher wird hiermit auch den Personen, deren Oberflächeneigentum in dem erweiterten Betrachtungsraum (siehe Abbildung) liegt, die Möglichkeit gegeben Einwendungen gegen den beantragten Abbau zu erheben.

Unterlagen über den geplanten Kohleabbau und dessen voraussichtlichen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche können von den betroffenen Oberflächeneigentümern (s. Kartenausschnitt) im Zeitraum vom 2. Februar 2015 bis 3. März 2015 im

Technisches Rathaus Dinslaken
Fachdienst 4.1
Stadtentwicklung und Bauleitplanung
I. Obergeschoss
Hünxer Straße 81
46537 Dinslaken,

im

Kundenzentrum Bauen der Stadt Bottrop
im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes
Luise-Hensel-Straße 1
46236 Bottrop

im

Rathaus Hünxe
Geschäftsbereich III Bauen/Planen
Zimmer 301
Dorstener Straße 24
46569 Hünxe

und bei der

Stadt Oberhausen
Bereich Umweltschutz
Fachbereich Gewässerschutz
Raum Nr. B 709 / 7.Etage
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten des Technischen Rathauses Dinslaken sind:

Montag – Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Montag – Donnerstag	14:00 Uhr – 16:00 Uhr

Die Öffnungszeiten des Kundenzentrums Bauen der Stadt Bottrop sind:

Montag – Freitag	08:30 Uhr – 12:30 Uhr
Donnerstag (zusätzlich)	14:00 Uhr – 17:00 Uhr

Die Öffnungszeiten des Rathauses Hünxe sind:

Montag – Freitag	08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Montag – Mittwoch	14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr - 17:00 Uhr

Die Öffnungszeiten der Stadt Oberhausen, Bereich Umweltschutz, sind:

Montag - Donnerstag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Einwendungen gegen den geplanten Kohleabbau können bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 01. April 2015 eingereicht werden.

Verspätet erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dortmund, den 21.01.2015

gez. Winkelmann
(Dezernent)

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Ivan Borovic**, letzte bekannte Anschrift 47441 Moers, Seminarstr. 20, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 30.12.2014, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-QE248, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 23.01.2015
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Die **Bildungsangebote der Berufskollegs des Kreises Wesel sowie die Anmeldetermine für das Schuljahr 2015/2016** können unter

www.kreis-wesel.de/berufskollegs

bei der jeweiligen Schule eingesehen werden.

<p>Der Informationstag findet an allen Berufskollegs des Kreises Wesel am <u>Samstag, dem 31.01.2015</u>, statt.</p>

Der Kreis Wesel schreibt auf Grundlage der VOL folgende Dienstleistung aus:

Integrationshelfer/innen, Pflegekräfte und Schulhelfer an den vier Förderschulen des Kreises Wesel mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung im Rahmen der Hilfen zur angemessenen Schulbildung gem. § 54 SGB XII

Die Ausschreibung wird in vier Lose unterteilt.

Leistungsort:

Los 1: Hilda-Heinemann-Schule, Moers

Los 2: Bönninghardt-Schule, Alpen

Los 3: Waldschule, Hünxe

Los 4: Schule am Ring, Wesel

Der komplette Veröffentlichungstext erscheint in einer der nächsten Ausgaben des Deutschen Ausschreibungsblattes, auf dem Vergabemarktplatz von Vergabe.NRW und im Internet unter: www.kreis-wesel.de unter Schnelzugriff/Ausschreibungen.

Wesel, 15.01.2015

Kreis Wesel

Der Landrat

Im Auftrag

gez. Erdmann

Kraftloserklärung

Das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022688869** wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 15.10.2014 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Wesel, den 15.01.2015

Verbands-Sparkasse Wesel

Der Vorstand

Kraftloserklärung

Das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3023004991** wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 15.10.2014 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Wesel, den 15.01.2015

Verbands-Sparkasse Wesel

Der Vorstand

Aufgebot

Das Aufgebot für das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022908473** wurde beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 22.04.2015 bei der Verbands-Sparkasse Wesel seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches vorgenommen.

Wesel, 22.01.2015

Verbands-Sparkasse Wesel

Der Vorstand
